

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

KRAFTWERK MOORBURG – ZU DEN GRENZEN DER KONZENTRATIONSWIRKUNG EINER IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN GENEHMIGUNG

OVG Hamburg, Urteil vom 01.09.2020, 1 E 26/18

Nach rund 12 Jahre währenden Rechtsstreitigkeiten über unterschiedlichste Instanzen hat das OVG Hamburg die wasserrechtliche Erlaubnis für das Kohlekraftwerk Moorburg für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Die Erlaubnis betraf die Durchlaufkühlung des Kraftwerks, bei der für jeden Kühlvorgang Wasser aus der Süderelbe entnommen und anschließend erwärmt in einen Restarm der Alten Süderelbe eingeleitet werden sollte. Diese Durchlaufkühlung drohte die in der Süderelbe vorkommenden Fischarten Nordseeschnäpel und Neunauge zu schädigen, was artenschutzrechtlich verboten ist. Daher konnte sie nur über eine naturschutzrechtliche Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) oder Befreiung (§ 67 BNatSchG) zugelassen werden. Diese Prüfung hätte die zuständige Behörde nach Ansicht des Gerichts im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren vornehmen müssen. Das war allerdings rechtsfehlerhaft unterblieben. Die Behörde drang nicht mit ihrem Einwand durch, dass sie stattdessen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt habe, in der die relevanten Arten mit in den Blick genommen wurden. Unterblieb die besondere artenschutzrechtliche Prüfung, könne sie nicht nachträglich in die FFH-Verträglichkeitsprüfung hineininterpretiert werden. Auch das Argument, die artenschutzrechtliche Prüfung sei im Verfahren zu der zwischenzeitlich bestandskräftig gewordenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Bau und Betrieb des Kraftwerks enthalten, ließ das Gericht nicht ausreichen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung könne zwar grundsätzlich aufgrund ihrer Konzentrationswirkung artenschutzrechtliche Prüfungen umfassen. Allerdings waren hier die Auswirkungen der Durchlaufkühlung im Schwerpunkt nicht dem Anlagenbetrieb, sondern der damit verbundenen Gewässerbenutzung zuzuordnen. Die artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung hätte deshalb im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren geprüft werden müssen.

Bedeutung für die Praxis

Das Ende einer langen Prozessgeschichte? Das letzte Urteil in Sachen Moorburg ist noch nicht unbedingt gesprochen. Trotz der geplanten Stilllegung des Kraftwerks in diesem Jahr wurde die Revision zugelassen. Für Genehmigungsbehörden und Vorhabenträger bedeutet die Rechtsprechung dazu bis dato, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung bei mehreren erforderlichen Zulassungsverfahren für ein Vorhaben demjenigen Verfahren zuzuordnen ist, zu dem die größere Sachnähe besteht (hier: Anlagenbetrieb oder Gewässerbenutzung). Wird die Prüfung in der falschen Genehmigung vorgenommen und diese bestandskräftig, bleibt die jeweils andere Genehmigung, in der die Prüfung hätte vorgenommen werden müssen, gerichtlich anfechtbar. Dies muss schon bei Erarbeitung der Antragsunterlagen geprüft und berücksichtigt werden.